



Satzung

über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Strullendorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 13.03.2006

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Strullendorf folgende Satzung:

TEIL I **ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

§ 1 **Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde Strullendorf als öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe in den Gemeindeteilen Strullendorf, Geisfeld, Mistendorf und Zeegendorf, mit den einzelnen Grabstätten
2. die dortigen gemeindlichen Leichenhäuser
3. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 **Widmungszweck**

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 **Friedhofsverwaltung**

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde Strullendorf als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung)

§ 4 **Nutzungsrecht**

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung
 - a) der verstorbenen Gemeindeglieder, die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten,
 - b) der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - c) derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Strullendorf.
- (3) Für Tod- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten sind am Eingang der Friedhöfe angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß (z.B. bei Leichenausgrabungen oder Umbettungen) untersagen.

§ 6

Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Weisungen des Friedhofspersonals haben Besucher Folge zu leisten.
- (4) Im Friedhof ist insbesondere verboten
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 2. zu rauchen und zu lärmern,
 3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde Strullendorf erteilt wird. Ausgenommen sind Kinderwägen, Kranken- und Behindertenfahrstühle,
 4. Waren aller Art, insbesondere Blumen oder Kränze feil zu halten, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
 9. Unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern oder solche Gefäße oder Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
 10. Fremde Grabplätze ohne der Erlaubnis der Gemeinde Strullendorf und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren,
 11. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten in den gemeindlichen Friedhöfen, welche vorgenommen werden, bedürfen grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde Strullendorf.
- (2) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Strullendorf (Friedhofsverwaltung). Die Nutzung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der entsprechenden Nachweise verlangen.
- (3) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (4) Durch die Arbeiten darf die Würde der gemeindlichen Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Dem unter Abs. 2

berechtigten Gewerbetreibenden ist zur Aufnahme der Arbeiten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Absatz 4 Nr. 3 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen der Gemeinde Strullendorf oder des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

TEIL II **DIE GRABSTÄTTEN**

§ 8 **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden (Benutzungsrecht), worüber dem Benutzungsberechnigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richten sich nach dem jeweiligen Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Nach dem Erlöschen des Grabnutzungsrechts kann die Gemeinde Strullendorf über die Grabstätte verfügen. Hiervon werden die Nutzungsberechnigten vor Ablauf des Benutzungsrechts rechtzeitig von der Gemeinde Strullendorf (Friedhofsverwaltung) unterrichtet.
- (4) Das Grabnutzungsrecht kann gegen die erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechnigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zuläßt. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

§ 9 **Arten der Grabstätten**

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind
- | | |
|--------------------------------|------|
| 1. Reihengräber | § 10 |
| 2. Wahlgräber | § 11 |
| 3. Urnengräber | § 12 |
| 4. Urnennischen im Kolumbarium | § 13 |
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen, noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde Strullendorf (Friedhofsverwaltung) dem Bestattungspflichtigen (§ 6 Bestattungsverordnung) ein Reihengrab zu.

§ 10 **Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Reihengräber bestehen in folgender Form:
1. Einzelgräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 2. Einzelgräber für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

- (3) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

§ 11 **Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit, längstens für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Wahlgräber bestehen in folgender Form:
1. als Einzelgräber
 2. als Doppelgräber
 3. als Dreifachgräber
 4. als Gruften
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde Strullendorf auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen.
- (5) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zur Zahlung fällig.
- (6) Wahlgräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde Strullendorf als Grüfte ausgemauert werden. Die in Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließendem Metalleinsätzen versehen sein.

§ 12 **Urnengräber, Aschenbeisetzung**

- (1) Urnengräber bestehen in folgender Form:
1. Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
 2. Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit oder auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde Strullendorf (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde Strullendorf über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder

die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde Strullendorf (Friedhofsverwaltung) benachrichtigt. Wird von der Gemeinde Strullendorf über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stellen des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13

Urnennischen im Kolumbarium

- (1) Ein Kolumbarium ist im Friedhof Strullendorf und im Friedhof Zeegendorf errichtet.
- (2) Das Kolumbarium ist eine Urnenwand, in der auf Antrag ein Nutzungsrecht an den Urnennischen für die Dauer der Ruhefrist oder auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde Strullendorf (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Verschußplatten sind von der Gemeinde Strullendorf zu erwerben.
- (5) Die gemeindlich vorgegebenen Verschußplatten (Nischenabdeckungen) sind einheitlich nach Mustervorlage zu beschriften.
 1. Schriftart „Antiqua Kapitalis“
 2. Schriftgröße Buchstaben maximal 2,5 cm
 3. Schriftgröße Zahlen und Zeichen maximal 2,0 cm
- (6) Das Anbringen von abstehenden Gegenständen an der Verschußplatte (z.B. Kerzenhalter, Blumenvasen usw.) ist untersagt.
- (7) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (8) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde Strullendorf über die Urnennische verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger der Urnennische rechtzeitig von der Gemeinde Strullendorf (Friedhofsverwaltung) benachrichtigt. Wird von der Gemeinde Strullendorf über die Urnennische verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stellen des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 14

Ausmaße der Grabstätten und Grabeinfassungen

- (1) Die einzelnen Grabstätten und Grabeinfassungen dürfen folgende Ausmaße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) in der Regel nicht überschreiten:

1. Kindergräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Länge: 1,20 m	Breite: 0,80 m
2. Einzelgräber	Länge: 2,10 m	Breite: 1,00 m
3. Doppelgräber	Länge: 2,10 m	Breite: 2,00 m
4. Dreifachgräber	Länge: 2,10 m	Breite: 3,00 m
5. Grüfte	Länge: 3,10 m	Breite: 3,10 m
6. Urnengrabstätten	Länge: 1,00 m	Breite: 0,70 m
- (2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 m. Bei Urnengräbern muss die Urne mindestens in einer Tiefe von 0,5 m beigesetzt werden.

§ 15

Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigter für ein Grab ist derjenige, der beim Ableben einer Person sich verantwortlich für die Grabstelle erklärt oder der, der am nächsten mit dem Verstorbenen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches verwandt war.
- (2) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (3) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (4) Liegt keine letztwillige Verfügung vor oder ist eine unwirksame Bestimmung getroffen, so erfolgt die Umschreibung des Nutzungsrechts auf den Erben, welcher der Erbe mit dem höchsten Rang gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist.
- (5) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 16

Beschränkung, Verzicht bzw. Beendigung des Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht kann von der Gemeinde Strullendorf entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist. Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (2) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (3) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes von der Gemeinde Strullendorf (Friedhofsverwaltung) rechtzeitig benachrichtigt.

§ 17

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (4) Die Verpflichtungen der Absätze 1 bis 3 obliegen den Nutzungsberechtigten.
- (5) Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung oder entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde Strullendorf befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 18

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde Strullendorf ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde Strullendorf zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Anpflanzungen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Strullendorf.
- (4) Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde Strullendorf über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 19

Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschliesslich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10
 2. die Angabe des Werkstoffes seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde Strullendorf (Friedhofsverwaltung) im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmales zu stellen.
- (4) Inhalt und Gestaltung der Inschriften müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (6) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmales anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 20

Ausmaße der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgenden Ausmaße nicht überschreiten:
- | | | |
|------------------------|--------------|----------------|
| 1. bei Kindergräbern | Höhe: 0,90 m | Breite: 0,45 m |
| 2. bei Einzelgräbern | Höhe: 1,20 m | Breite: 1,00 m |
| 3. bei Doppelgräbern | Höhe: 1,40 m | Breite: 2,00 m |
| 4. bei Dreifachgräbern | Höhe: 1,40 m | Breite: 2,00 m |
| 5. bei Grüften | Höhe: 1,40 m | Breite: 2,00 m |
| 6. bei Urnengräbern | Höhe: 0,90 m | Breite: 0,45 m |
- (2) Bei Urnennischen im Kolumbarium sind die gemeindlichen Verschußplatten zu verwenden.

§ 21

Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entsteht.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 22

Erhaltung und Entfernung der Grabmäler

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb einer gestellten Frist durchzuführen.
- (2) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung entfernt werden in das Eigentum der Gemeinde über.

TEIL III
DIE GEMEINDLICHEN LEICHENHÄUSER

§ 23

Widmungszweck, Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

- (1) Die gemeindlichen Leichenhäuser dienen – nach Durchführung der Leichenschau (§ 1 ff der Bestattungsverordnung) –
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Totes von einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (19 Abs. 1 der Bestattungsverordnung).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum der Leichenhäuser durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung des Bestattungspflichtigen.

§ 24

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Jede Leiche, die im Gemeindegebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten verstorben ist, müssen in ein, den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Leichenhaus bzw. in entsprechenden Raum gebracht werden.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital und anderem) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einem auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

TEIL IV
FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 25
Leichenpersonal

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Absatz 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 26
Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter und den von der Gemeinde Strullendorf bestellten Gehilfen.

TEIL V
BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 27
Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Totes bei der Gemeinde Strullendorf anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

§ 28
Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.
- (2) Bei Aufbahrung im offenen Sarg muß der Sarg mindestens eine viertel Stunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen werden. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug zum Grabe geleitet.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluß der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 29

Ruhezeit, Ruhefrist

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt
 1. im Friedhof Strullendorf 15 Jahre
 2. im Friedhof Geisfeld 20 Jahre
 3. im Friedhof Mistendorf 20 Jahre
 4. im Friedhof Zeegendorf 20 Jahre.
- (2) Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr beträgt die Ruhezeit zehn Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 30

Leichenausgrabung und Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Strullendorf. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt Zweck der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Sie kann wenn Umbettungen nach Auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (4) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai durchgeführt werden
- (5) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen
- (6) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (7) Jede Leicheausgrabung ist dem Landratsamt, Abt. Gesundheitswesen rechtzeitig mitzuteilen

§ 31

Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 20 Jahren begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf des alten Nutzungsrechtes ein neues Nutzungsrecht begründet werden.

§ 32 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt,
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt,
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet ,
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt,
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt.

§ 33 **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der in dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 34 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt in Kraft
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.10.1996 außer Kraft.

Gemeinde Strullendorf
Strullendorf, 11.04.2006

Schwarz
Erster Bürgermeister